

Satzung

über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie anderer Auszeichnungen

Der Markt Rimpar erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 in der derzeit gültigen Fassung (BayBS I S. 461) folgende

Satzung

§ 1

Verleihordnung für Ehrungen

Der Markt Rimpar ehrt seine Bürger und Einwohner sowie andere Persönlichkeiten durch

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
- b) Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach dem zu Ehrenden,
- c) Verleihung eines Ehrenringes mit dem Wappen des Marktes Rimpar,
- d) Verleihung einer Bürgermedaille mit dem Wappen des Marktes Rimpar,
- e) Überreichung eines Wappentellers mit dem Wappen des Marktes Rimpar.

§ 2

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche der Markt lebenden Personen zuteil werden lassen kann.

Eine Verleihung ist nur möglich, wenn sich der zu Ehrende durch selbstloses öffentliches Wirken und hervorragende Leistungen um den Markt besonders verdient gemacht hat. Verdienste des Auszuzeichnenden müssen dem Markt zugute gekommen sein.

(2) Das Ehrenbürgerrecht wird in einer Sitzung des Gemeinderates durch den Bürgermeister verliehen.

Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung einer Ehrenbürgerurkunde.

(3) Der Ehrenbürger ist zu allen besonderen Veranstaltungen des Marktes einzuladen.

(4) Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens des Ehrenbürgers vom Gemeinderat widerrufen werden; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 3

Benennung von Straßen und Plätzen sowie

öffentlichen Gebäuden nach Bürgern

- (1) Der Markt kann Straßen und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern benennen. Auf diese Weise werden grundsätzlich nur bereits Verstorbene geehrt.
- (2) Eine öffentliche Straße oder ein öffentlicher Platz sowie ein öffentliches Gebäude erhält nur dann den Namen eines verdienten Bürgers, wenn dieser Bürger, würde er noch leben, die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder des Ehrenrings erfüllen würde.
- (3) Die nach Bürgern benannten Straßen, Plätze oder öffentlichen Gebäude können durch Gemeinderatsbeschluss umbenannt werden, wenn Tatsachen offenkundig werden, die eine Ehrung der betreffenden Bürger nach neuerlicher Prüfung nicht mehr rechtfertigen.

§ 4

Verleihung eines Ehrenringes mit dem Wappen des Marktes Rimpar

- (1) Der Ehrenring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Wohl und das Ansehen des Marktes und seiner Bürgerschaft außerordentliche Verdienste erworben haben.
- (2) Der Ehrenring wird in einer Sitzung des Gemeinderates durch den Bürgermeister verliehen.
- (3) Mit dem Ehrenring wird gleichzeitig eine entsprechende Urkunde ausgehändigt.
- (4) Der Ehrenring wird Eigentum der geehrten Person.
Beim Ableben verbleibt der Ehrenring und die Urkunde den Erben.

§5

Verleihung einer Bürgermedaille mit dem Wappen des Marktes Rimpar

- (1) Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Wohl und das Ansehen des Marktes besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Soweit nicht nach Ziff. 1 eine Verleihung bereits erfolgt ist, erfolgt die Verleihung an Gemeinderäte in der Regel nach 15-jähriger Tätigkeit.
- (3) Mit der Bürgermedaille wird gleichzeitig eine entsprechende Urkunde ausgehändigt.
- (4) Die Bürgermedaille wird Eigentum der geehrten Person.
Beim Ableben verbleibt die Bürgermedaille und die Urkunde den Erben.

§ 6

Überreichung eines Wappentellers mit dem Wappen des Marktes Rimpar

- (1) Wappenteller werden überreicht als Ehrengabe an verdiente Persönlichkeiten bzw. Vereine zum Andenken an den Markt.
- (2) Wappenteller erhalten auch Gemeinderäte zum 60. Geburtstag oder beim Ausscheiden, soweit eine höhere Ehrung nicht erfolgen kann.

§ 7

Vorschlagsrecht für Ehrungen

- (1) Der Bürgermeister und die Gemeinderäte können Persönlichkeiten vorschlagen, die mit einer in der Verleihordnung für Ehrungen vorgesehenen Auszeichnung bedacht werden sollen.
- (2) Vorschläge für Ehrungen können auch von Einwohnern des Marktes eingereicht werden; die Vorschläge sind zu begründen.

§ 8

Entscheidungsrecht über vorgeschlagene Ehrungen

- (1) Das Ehrenbürgerrecht, der Ehrenring und die Bürgermedaille können nur auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses verliehen werden. Ebenso ist für die Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach dem zu Ehrenden ein Beschluß des Gemeinderates erforderlich.
- (2) Die Entscheidung über die Überreichung des Wappentellers (soweit dies nicht durch § 6 Ziff. 2 festgelegt ist) trifft der Bürgermeister.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.